

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG vom 23.05.2006 (GVBl S. 245) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an den Fakultäten Soziale Arbeit München und Soziale Arbeit Benediktbeuern der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPo) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

Abschnitt I – Studienordnung: Studieninhalte und -organisation

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen.
- (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen (Zugang zum Studium)

¹Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit in Vollzeit ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.

²Der Zugang zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist eröffnet, wenn

1. die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) und
2. eine abgeschlossene mindestens 3-jährige Berufsausbildung in einem einschlägigen Feld der Sozialen Arbeit oder eine mindestens 2-jährige sozialversicherungspflichtige Berufstätigkeit in einem einschlägigen Feld der Sozialen Arbeit

nachgewiesen wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium und als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. ²In der Vollzeitvariante beträgt die Regelstudienzeit 7, in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante 11 Semester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester.
²Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (**Anlagen 1 a und b**)
Studienabschnitt I: 1. - 3. Semester
Studienabschnitt II: 4. Semester (praktisches Studiensemester)

Studienabschnitt III: 5. - 7. Semester

- (3) ¹Für das berufsbegleitende Studienangebot (Teilzeitstudium im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 RaPO) orientiert sich die Regelstudienzeit am Vollzeitäquivalent des § 4 Abs.1 und beträgt 11 Semester. ²Das berufsbegleitende Studienangebot gliedert sich in folgende Studienabschnitte (**Anlage 1c**):
- Studienabschnitt I: 1. - 5. Semester
Studienabschnitt II: 6. - 7. Semester (praktische Studiensemester)
Studienabschnitt III: 8. - 11. Semester

§ 5 Studieninhalte

- (1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:
1. Wissenschaft der Sozialen Arbeit
 2. Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit
 3. Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit
 4. Wahlpflichtbereich
 5. Vertiefungsbereiche
 6. Abschlussmodul
- ²Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.
³Die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte, der in § 14 Abs.3 und im Modulplan (Anlage 1 a bis c) genannten Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die von der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern und der Fakultät Soziale Arbeit München erstellt werden, vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellen die Fakultät Soziale Arbeit München und die Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Regelstudiums und des berufsbegleitenden Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. ⁴Der Studienplan soll insbesondere folgende Angaben und Regelungen enthalten:
- a. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - b. die Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - c. die von den Studenten/innen dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
 - d. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.
- ⁵Aufgrund unterschiedlicher inhaltlicher Ausgestaltung und Gewichtung können die Module 1.1, 1.3, 2.2 und 2.10 nur als Kompaktwahlmodule und damit einheitlich entweder am Standort Benediktbeuern oder am Standort München studiert werden. ⁶Die Unterschiede ergeben sich aus dem jeweiligen Studienplan gemäß Satz 1-4.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflicht-, Kompaktwahl- oder Vertiefungsangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus Modul 3.5.

Abschnitt II – Prüfungsordnung:

§ 7 Prüfungskommission

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist an der Fakultät Soziale Arbeit München die Prüfungskommission München und an der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern die Prüfungskommission Benediktbeuern

zuständig.

§ 8 Studien- und Prüfungsabschnitt I

Der Prüfungsabschnitt I ist durch die in § 14 festgelegten Prüfungsleistungen in den - in Studienabschnitt I abzuschließenden - Modulen definiert.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfungsleistung des in Anlage 1 bezeichneten Moduls 1.1.

§ 10 Eintritt in den Studienabschnitt II

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt II (praktisches Studiensemester) ist berechtigt, wer mindestens 45 CP aus Studienabschnitt I nachweisen kann, wobei keine Eintrittsberechtigung besteht, wenn die CP der Module 3.2 und 3.4 noch nicht erworben wurden.
- (2) § 10 ist für das berufsbegleitende Studienangebot entsprechend anwendbar.

§ 11 Eintritt in den Studienabschnitt III

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer zum Ende des Studienabschnitts II mindestens 110 CP aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann.
- (2) Der Eintritt in den Studienabschnitt III erfolgt auch, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. Nachweis von mindestens 80 CP aus dem ersten Studienabschnitt;
 - b. Abgabe der geforderten Berichte;
 - c. Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Moduls 3.5.; § 14 Abs. 6 gilt entsprechend;
 - d. Vorlage einer mit mindestens „ausreichend“ benoteten Beurteilung der Praxisstelle.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium setzt neben der form- und fristgerechten Anmeldung, den Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Moduls 3.5, die Abgabe der geforderten Berichte sowie die Beurteilung der Ausbildungsstelle voraus.
- (4) §11 ist für den Eintritt in den Studienabschnitt III des berufsbegleitenden Studienangebots entsprechend anwendbar.

§ 12 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Prüfungsleistungen der Module der Studienbereiche 1 - 6.
- (2) Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind die in § 14 Abs. 3 und den Anlagen 1a bis 1c genannten Module und Prüfungen.
- (3) Die Note der Module ergibt sich aus der jeweiligen Modulbewertung.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - a. in allen in § 14 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurden,
 - b. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde,
 - c. damit 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) Die Gesamtprüfungsnote wird ermittelt aus der einfachen (1) Note der Module, die mit 4 oder 5 CP ausgewiesen sind, aus der eineinhalbfachen (1,5) Gewichtung der Note der Module, die mit 7 CP oder 8 CP ausgewiesen sind, aus der doppelten Gewichtung (2) der Bewertung der Module, die mit 10 CP ausgewiesen sind, aus der zweieinhalbfachen (2,5) Gewichtung der Module, die mit 12 oder 13 CP ausgewiesen sind, aus der dreifachen (3) Gewichtung der Module, die mit 15 CP ausgewiesen sind sowie der vierfachen Gewichtung (4) der Module, die mit 20 CP ausgewiesen sind, dividiert durch den Teiler 36; werden zwei oder mehr Module mit einer Prüfung abgeschlossen, richtet sich die Gewichtung nach der Summe der CPs der gemeinsam geprüften Module.
- (6) Das Modul 3.5 wird zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und entsprechend § 7 Abs.2 Satz 4

RaPO als mit Erfolg abgelegt oder ohne Erfolg abgelegt bewertet.

- (7) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 Bachelorarbeit

¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe. ²Für das berufsbegleitende Studienangebot beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit fünf Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe. ³Die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit kann frühestens mit Eintritt in den Studienabschnitt III erfolgen.

§ 14 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
- a. Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 180 Minuten.
 - b. Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: maximal 30 Minuten pro Person.
 - c. Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit, Dauer: maximal 45 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 1 bis maximal 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - d. Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: maximal 25 Seiten; Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 12 Wochen; Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - e. Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas; Dauer: mindestens 30 Minuten pro Person; inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Bearbeitungszeit: 4 bis 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - f. Projektarbeit: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang des schriftlichen Berichts: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer des mündlichen Berichts: 10 bis 45 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 10 Wochen. Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - g. Bericht: lehrveranstaltungsbezogene Präsentation zu einem in der Lehrveranstaltung festgelegten Thema oder Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung, maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen; Dauer: maximal 45 Minuten pro Person.
 - h. Seminargestaltung: inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit; mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas (mindestens 20 Minuten pro Person) plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5 bis 10 Seiten; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - i. Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit:

mind. 4 Wochen bis maximal 10 Wochen

- (2) ¹Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. ²Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen. ³Diese deckt das Modul ab. ⁴Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung unterscheiden. ⁵Werden in einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl angeboten, werden die Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Art der Modulprüfung Lehrveranstaltungsgruppen zugeordnet.
- (3) Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab (*BB= Standort Benediktbeuern, Muc = Standort München):

Studien- und Prüfungsordnung der
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
vom 13.09.2018
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2023

Modul	Regelmäßige Prüfungsart	CP
1.1 (Kompaktwahlmodul)	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Seminarbericht oder Referat Lehrveranstaltungsgruppe 2: Klausur, Referat oder Hausarbeit Fakultät Benediktbeuern mit 5 CP Fakultät München mit 8 CP	5 (BB) bzw. 8 (Muc)*
1.2	Klausur, Referat oder Hausarbeit	8
2.1	Hausarbeit oder Klausur	8
2.2 (Kompaktwahlmodul)	Präsentation oder Hausarbeit Fakultät Benediktbeuern mit 10 CP Fakultät München mit 7 CP	10 (BB) bzw. 7 (Muc)
2.3	Klausur	7
2.4	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Klausur, Referat oder Hausarbeit Lehrveranstaltungsgruppe 2: Seminargestaltung, Seminarbericht oder mündliche Prüfung	5
2.5	Klausur	5
2.6	Klausur	5
2.7	Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5
2.8	Klausur	5
3.1	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Klausur, Referat oder Hausarbeit Lehrveranstaltungsgruppe 2: Seminargestaltung, Präsentation oder mündliche Prüfung Lehrveranstaltungsgruppe 3: Bericht, Seminarbericht oder Präsentation	5
3.2	mündliche Prüfung	7
3.4 „Praxis I“	Bericht, Hausarbeit oder Projektarbeit	10
4.1 „Wahlpflichtbereich I“	(Lehrveranstaltungen insbesondere aus den Bereichen Sprache, Literatur, Kunst- und Kulturwissenschaften, Theologie, Philosophie, Architektur, Musik, Geschichte, Theater und Erlebnispädagogik zur Vermittlung von Grundbegriffen, Denkweisen und wissenschaftstheoretischen Hintergründen)	5
	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Klausur, Referat oder Hausarbeit Lehrveranstaltungsgruppe 2: Seminargestaltung, Präsentation oder mündliche Prüfung Lehrveranstaltungsgruppe 3: Bericht, Seminarbericht oder Präsentation	
3.5 „Praxis II“	mündliche Prüfung (Kolloquium)	30
1.3 (Kompaktwahlmodul)	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Seminarbericht, Referat oder mündliche Prüfung Lehrveranstaltungsgruppe 2: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung Fakultät Benediktbeuern mit 13 CP Fakultät München mit 10 CP	13 (BB) bzw. 10 (Muc)
2.9	Klausur, Hausarbeit, Referat	5
2.10 (Kompaktwahlmodul)	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Klausur, Referat oder Hausarbeit Lehrveranstaltungsgruppe 2: Seminargestaltung, Präsentation oder mündliche Prüfung Fakultät Benediktbeuern mit 5 CP Fakultät München mit 8 CP	5 (BB) bzw. 8 (Muc)
2.11	Klausur	5

2.12	Klausur, Referat oder Hausarbeit	5
3.6 „Praxis III“	Projektarbeit, Seminarbericht oder Referat	5
3.7	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Klausur, Referat oder Hausarbeit Lehrveranstaltungsgruppe 2: Seminargestaltung, Präsentation oder mündliche Prüfung Lehrveranstaltungsgruppe 3: Bericht, Seminarbericht oder Präsentation	5
3.8	Klausur	7
3.9	Klausur, Hausarbeit oder Seminargestaltung	5
4.2 „Wahlpflichtbereich II“	(Lehrveranstaltungen insbesondere aus den Bereichen Sprache, Literatur, Kunst- und Kulturwissenschaften, Theologie, Philosophie, Architektur, Musik, Geschichte, Theater und Erlebnispädagogik zur Vermittlung der Möglichkeiten und Grenzen anderer disziplinärer Ansätze, Vertiefung von Überblickswissen, Ausbau kultureller Kompetenzen und Förderung der Fähigkeiten zu kreativem Denken und Vernetzung)	5
	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Klausur, Referat oder Hausarbeit Lehrveranstaltungsgruppe 2: Seminargestaltung, Präsentation oder mündliche Prüfung Lehrveranstaltungsgruppe 3: Bericht, Seminarbericht oder Präsentation	
5 „Vertiefungsbereich“	(Lehrveranstaltungen insbesondere zu rechtlichen, sozialpolitischen, medizinischen, psychologischen, soziologischen, theologischen, philosophischen, medienästhetischen und interkulturellen Aspekten der einzelnen Bereiche sozialer Arbeit zur Vermittlung und Vertiefung des analytischen und methodischen Handlungswissens bezogen auf verschiedene Handlungsfelder und Zielgruppen sowie der Kenntnisse zu Interventionsformen und genderspezifischen Aspekten)	15
	Mündliche Prüfung	
6	Bachelorarbeit	15

- (4) Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.
(5) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.
(6) Abweichend von Absatz 3 kann in den Modulen 3.2., 3.4 und 3.9 gefordert werden, dass der Abschluss des Moduls neben einer Prüfung auch den Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden bzw. handlungsorientierten Lehrveranstaltungen erfordert. Wird zusätzlich eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gefordert, ist die Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltung erforderlich; der/die jeweilige Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so hat der/die Studierende nach Wahl des/der jeweiligen Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

¹Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung richtet sich nach § 8 der APrO. ²Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal und dann mit einem neuen Thema wiederholt werden.

- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. ²Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. ³Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

§ 17 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§18 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Die Regelungen, die die berufsbegleitende Variante betreffen, treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Die §§ 10, 11 und 14 Abs.6 treten zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 an der Katholischen Stiftungshochschule München im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben waren, können bei der Fakultät den Übergang in die vorliegende geänderte Studie- und Prüfungsordnung beantragen. ²Soweit ein Antrag nicht gestellt wird, gilt für diese Studierende die bisherige Studien- und Prüfungsordnung weiter bis zum Studienabschluss.

Anlage 1a Modulplan München

Modulübersicht Bachelorstudiengang Soziale Arbeit München (Vollzeitstudium)

- STB 1: Wissenschaft der Sozialen Arbeit
- STB 2: Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit
- STB 3: Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit
- STB 4: Wahlpflichtbereich
- STB 5: Vertiefungsbereiche
- STB 6: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten

Studienabschnitt I			Studienabschnitt II		Studienabschnitt III		
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	
1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und empirische Methoden 8 CP	1.2 Einführung in Geschichte, Wissenschaft und Ethik der Sozialen Arbeit 8 CP		Praktisches Studiensemester	1.3 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession im nationalen und internationalen Kontext 10 CP		5 Vertiefungsbereiche 15 CP	
2.1 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Grundlagen 8 CP	2.4 Philosophisch-theologische Grundlegung der Sozialen Arbeit 5 CP	2.5 Psychologie in der Sozialen Arbeit : Grundlagen 5 CP		2.9 Kommunalpolitik, Sozialpolitik und politisches Handeln in der Sozialen Arbeit 5 CP	2.10 Normative Grundlagen in der Sozialen Arbeit: Recht und Ethik 8 CP	6 Abschlussmodul Wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit 15 CP	
2.2 Organisationslehre der Sozialen Arbeit 7 CP		2.6 Gesundheitswissenschaften und Medizin in der Sozialen Arbeit 5 CP		2.12 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit : Vertiefung 5 CP	2.11 Angewandte Psychologie in der Sozialen Arbeit 5 CP		
2.3 Recht in der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht 7 CP	3.1 Kultur, Ästhetik, Medien: Grundlagen der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit 5 CP	2.7 Gender und soziale Disparitäten 5 CP		3.7 Kultur, Ästhetik, Medien: Vertiefung der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit 5 CP	3.8 Sozialmanagement 7 CP		
	3.2 Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Grundlagen 7 CP	2.8 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozial- und Verwaltungsrecht 5 CP			3.9 Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Vertiefung 5 CP		
	4.1 Wahlpflichtbereich I 5 CP	3.4 Praxis I: Orientierung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit 10 CP		3.5 Praxis II: Grundlegung beruflichen Handelns im praktischen Studiensemester 30 CP	3.6 Praxis III: Projektbezogene Vertiefung beruflichen Handelns 5 CP	4.2 Wahlpflichtbereich II 5 CP	
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	

Anlage 1b Modulplan Benediktbeuern

Modulübersicht Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Benediktbeuern (Vollzeitstudium)

 STB 1: Wissenschaft der Sozialen Arbeit	 STB 4: Wahlpflichtbereich
 STB 2: Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit	 STB 5: Vertiefungsbereiche
 STB 3: Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit	 STB 6: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten

Studienabschnitt I			Studienabschnitt II	Studienabschnitt III			
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	
1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und empirischer Methoden 5 CP	1.2 Einführung in Geschichte, Wissenschaft und Ethik der Sozialen Arbeit 8 CP		Praktisches Studiensemester	1.3 Die Wissenschaft Sozialer Arbeit und das Selbstverständnis im nationalen und internationalen Kontext; Empirische Praxis 8 CP	5 Vertiefungsbereiche 5 CP	5 Vertiefungsbereiche 15 CP	
2.1 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Grundlagen 8 CP	2.4 Philosophisch-theologische Grundlegung der Sozialen Arbeit 5 CP	2.5 Psychologie in der Sozialen Arbeit: Grundlagen 5 CP		2.9 Kommunalpolitik, Sozialpolitik und politisches Handeln in der Sozialen Arbeit 5 CP	2.10 Normative Grundlagen in der Sozialen Arbeit: Recht und Ethik 5 CP	6 Abschlussmodul Wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit 15 CP	
2.2 Einführung in die Organisation sozialer Dienste und Organisationslehre Sozialer Arbeit 10 CP		2.6 Gesundheitswissenschaften und Medizin in der Sozialen Arbeit 5 CP		2.12 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Vertiefung 5 CP	2.11 Angewandte Psychologie in der Sozialen Arbeit 5 CP		
2.3 Recht in der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht 7 CP	3.1 Kultur, Ästhetik, Medien: Grundlagen der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit 5 CP	2.7 Gender und soziale Disparitäten 5 CP			3.7 Kultur, Ästhetik, Medien: Vertiefung der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit 5 CP		
	3.2 Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Grundlagen 7 CP	2.8 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozial- und Verwaltungsrecht 5 CP			3.8 Sozialmanagement 7 CP	3.9 Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Vertiefung 5 CP	
	4.1 Wahlpflichtbereich I 5 CP	3.4 Praxis I: Orientierung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit 10 CP		3.5 Praxis II: Grundlegung beruflichen Handelns im praktischen Studiensemester 30 CP	3.6 Praxis III: Projektbezogene Vertiefung beruflichen Handelns 5 CP	4.2 Wahlpflichtbereich II 5 CP	
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	

Anlage 1c Modulplan berufsbegleitend

Modulübersicht Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Berufsbegleitendes Studium (20.07.2015)

 STB 1: Wissenschaft der Sozialen Arbeit	 STB 4: Wahlpflichtbereich
 STB 2: Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit	 STB 5: Vertiefungsbereiche
 STB 3: Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit	 STB 6: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester
1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und empirische Methoden 8 CP	1.2 Einführung in Geschichte, Wissenschaft und Ethik der Sozialen Arbeit 8 CP	2.4 Philosophisch-theologische Grundlegung der Sozialen Arbeit 5 CP	4.1 Wahlpflichtbereich I 5 CP	3.4 Praxis I: Orientierung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit 10 CP	3.5 Praxis II: Grundlegung beruflichen Handelns im praktischen Studiensemester (22 Wochen-Praktikum) 15 CP		4.2 Wahlpflichtbereich II 5 CP	1.3 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession im nationalen und internationalen Kontext 10 CP	5 Vertiefungsbereiche 15 CP	6 Abschlussmodul Wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit 15 CP
2.7 Gender und soziale Disparitäten 5 CP	2.3 Recht in der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht 7 CP	2.6 Gesundheitswissenschaften und Medizin in der Sozialen Arbeit 5 CP	2.2 Organisationslehre der Sozialen Arbeit 2 CP		5 CP	3.6 Praxis III: Projektbezogene Vertiefung beruflichen Handelns 5 CP	3.8 Sozialmanagement 7 CP	3.7 Kultur, Ästhetik, Medien: Vertiefung der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit 5 CP	3.9 Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Vertiefung 5 CP	2.11 Angewandte Psychologie in der Sozialen Arbeit 5 CP
3.2 Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Grundlagen 7 CP	2.5 Psychologie in der Sozialen Arbeit: Grundlagen 5 CP	2.8 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozial- und Verwaltungsrecht 5 CP	2.1 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Grundlagen 8 CP				2.10 Normative Grundlagen in der Sozialen Arbeit: Recht und Ethik 8 CP	2.12 Soziologie und Pädagogik in der Sozialen Arbeit: Vertiefung 5 CP		
		3.1 Kultur, Ästhetik, Medien: Grundlagen der ästhetischen Praxis in der Sozialen Arbeit 5 CP	2.9 Kommunalpolitik, Sozialpolitik und politisches Handeln in der Sozialen Arbeit 5 CP							
20 CP	20 CP	20 CP	20 CP	15 CP	15 CP	20 CP	20 CP	20 CP	20 CP	20 CP

Hinweis: Die Angabe der CP pro Semester dient nur der Angabe des Workloads. Der Erwerb der CP erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 21.01.2016 und vom 14.07.2016 und vom 14.06.2018, der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 23.02.2016 und vom 21.02.2017 und vom 17.07.2018 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 07.07.2016 und vom 08.08.2018 ausgefertigt.

München, den 13.09.2018

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Die Satzung wurde am 13.09.2018 ausgefertigt und am 13.09.2018 am Campus München und am Campus Benediktbeuern niedergelegt. Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag in den Aushängекasten sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Hochschule (www.ksh-muenchen.de).

Tag der Bekanntmachung ist der 13.09.2018.